



Luc Thévenoz, Präsident
counsel@takeover.ch

Zürich, 30. Juli 2014

Anhörung zur Revision von Art. 6b UEV (Veröffentlichung in den Zeitungen) und Art. 44 UEV (Veröffentlichung des Zwischenergebnisses)

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Revision von Art. 6b UEV (Veröffentlichung in den Zeitungen)

Am 1. Mai 2013 trat die jüngste Revision der Verordnung der Übernahmekommission (UEK) über öffentliche Kaufangebote (UEV, SR 954.195.1) in Kraft, welche die UEK unter anderem dazu nutzte die Veröffentlichungsvorschriften bezüglich der Angebotsdokumente zu revidieren. Zu den revidierten Vorschriften gehörte auch der geltende Art. 6b UEV (Veröffentlichung in den Zeitungen), welcher wie folgt lautet:

„Spätestens am dritten Börsentag nach der elektronischen Veröffentlichung muss die Voranmeldung landesweit bekannt gemacht werden, indem sie gleichzeitig in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht wird.“¹

Mit dieser Bestimmung sollten die mit der gleichzeitigen Zustellung der Angebotsdokumente an die elektronischen Medien und Veröffentlichung in den Zeitungen teilweise verbundenen Probleme behoben werden.

Die jüngsten Transaktionen haben gezeigt, dass die Frist von Art. 6b UEV, welche als Maximalfrist formuliert und beabsichtigt war, entgegen der ursprünglichen Intention der UEK nicht nur zur Vermeidung eines drohenden Konfliktes mit der Ad hoc-Publizitätsvorschriften, sondern standardmässig für nahezu jeder Publikation in Anspruch genommen wird. Dies hat zur Folge, dass Fristen, welche durch die Publikation eines Angebotsdokumentes in den Zeitungen ausge-

¹ Art. 6b UEV ist auf die Veröffentlichung sämtlicher Angebotsdokumente in den Zeitungen anwendbar, was durch entsprechende Verweise klargestellt wird.



löst werden – was der Regelfall ist – „automatisch“ jeweils um die drei Börsentage des Art. 6b UEV (und z.T. noch um zusätzliche Kalendertage) verlängert werden. Dazu gehören etwa die Karenzfrist/Angebotsfrist sowie die Frist, innert welcher eine Änderung des Angebotsprospektes oder ein Konkurrenzangebot zu veröffentlichen ist (fristauslösend ist jeweils die Veröffentlichung des Angebotsprospekts in den Zeitungen, vgl. Art. 14 Abs. 2 UEV). Insbesondere bei Transaktionen, welche zahlreiche Veröffentlichungen erforderlich machen (z.B. konkurrierende Angebote), kann dies in der Summe eine nicht unerhebliche Verlängerung der Angebotsdauer zur Folge haben.

Die UEK schlägt daher vor, den geltenden Art. 6b UEV durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche der generellen Beanspruchung der Frist von drei Tagen einen Riegel schiebt. Als Grundsatz würde demnach gelten, dass die Veröffentlichungen in den elektronischen Medien und in den Zeitungen gleichzeitig erfolgen müssen. Nur dann, wenn dies zur Einhaltung von Ad hoc-Publizitätsvorschriften (oder aus anderen wichtigen Gründen) zwingend erforderlich wäre, dürfte die Veröffentlichung in den Zeitungen einen Werktag (inklusive Samstag) später erfolgen (statt wie heute drei Börsentage). Eine noch weitergehende „Verschiebung“ der Veröffentlichung in den Zeitungen bedürfte der Genehmigung durch die UEK.

Als eine weitere kleine Änderung in diesem Zusammenhang schlägt die UEK vor, dass die Veröffentlichung in den Zeitungen nicht mehr ausschliesslich an einem Börsentag, sondern zusätzlich auch an einem Samstag erfolgen kann. Diese Neuerung dient der Verfahrensverkürzung und bietet sich an, weil die für eine Veröffentlichung in Frage kommenden deutsch- und französischsprachigen Zeitungen über eine Samstagsausgabe verfügen.

Die UEK beabsichtigt daher, Art. 6b wie folgt zu ändern:

Art. 6b Veröffentlichung in den Zeitungen

(Art. 28 Bst. a und b BEHG)

¹ Die Voranmeldung ist am Tag ihrer elektronische Veröffentlichung landesweit bekannt zu machen, indem sie gleichzeitig in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht wird.

² Die Veröffentlichung in den Zeitungen kann am Werktag (inklusive Samstag) nach der elektronischen Veröffentlichung erfolgen, sofern dies zur Einhaltung von Ad hoc-Publizitätsvorschriften oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

³ Eine spätere Veröffentlichung in den Zeitungen setzt die vorgängige Zustimmung der Übernahmekommission voraus.

Art. 6b Publication dans les journaux

(Art. 28, let. a et b, LBVM)



¹ Le même jour que la publication électronique, l'annonce préalable est publiée simultanément dans au moins un journal de langue allemande et un journal de langue française de manière à atteindre une diffusion nationale.

² La publication dans les journaux peut intervenir le jour ouvrable (y compris le samedi) suivant la publication électronique si le respect des règles sur la publicité événementielle ou d'autres motifs importants le justifient.

³ Une publication ultérieure dans les journaux suppose l'accord préalable de la Commission.

2. Revision von Art. 44 UEV (Veröffentlichung des Zwischenergebnisses)

Als weiteren Revisionspunkt schlägt die UEK eine Vereinfachung der Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Zwischen- und Endergebnis vor. Gemäss dem geltenden Art. 44 UEV muss der Anbieter am ersten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist die provisorische Meldung des Zwischenergebnisses elektronisch (Abs. 1) und am vierten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist die definitive Meldung des Zwischenergebnisses in den Zeitungen veröffentlichen (Abs. 1). Kraft der Verweisung von Art. 47 Abs. 2 gilt dieses Veröffentlichungsregime auch für die Veröffentlichung des Endergebnisses. Dies bedeutet, dass – falls das Angebot zu Stande kommt – nicht weniger als vier Veröffentlichungen zum Ergebnis erforderlich sind: Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses, definitive Meldung des Zwischenergebnisses, provisorische Meldung des Endergebnisses, definitive Meldung des Endergebnisses. Diese Menge an Veröffentlichung erscheint übertrieben und ist geeignet, die Angebotsempfänger zu verwirren. Kommt hinzu, dass zwischen der provisorischen und der definitiven Meldung des Zwischen- und Endergebnisses meistens nur eine sehr geringe Abweichung besteht.

Die UEK schlägt daher vor, auf die provisorische Meldung des Zwischen- und des Endergebnisses zu verzichten und stattdessen nur noch *eine* Meldung des Zwischen- und des Endergebnisses zu verlangen, welche alsdann nach Massgabe der Art. 6 bis 6b UEV elektronisch und in den Zeitungen zu veröffentlichen wäre.

Die UEK beabsichtigt, Art. 44 wie folgt zu ändern:

Art. 44 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses
(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Anbieter gibt der Übernahmekommission und der Offenlegungsstelle das Zwischenergebnis des Angebotes ~~so genau als möglich~~ am ~~ersten~~ [zweiten] [dritten] Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist bekannt und veröffentlicht es gemäss Artikeln ~~6a 6 bis 6b~~ (~~provisorische Meldung des Zwischenergebnisses~~). Die Übernahmekommission gibt die ~~provisorische Meldung~~ Veröffentlichung des Zwischenergebnisses auf ihrer Webseite wieder.



~~² Spätestens am vierten Börsentag nach Ablauf des Angebotes muss die definitive Meldung des Zwischenergebnisses gemäss Artikel 6b veröffentlicht werden. Die Übernahmekommission gibt die definitive Meldung des Zwischenergebnisses auf ihrer Webseite wieder. aufgehoben.~~

~~³ Die Meldung-Veröffentlichung des Zwischenergebnisses hat zu enthalten enthält:~~

- a. die Anzahl der im Rahmen des Angebotes dem Anbieter angedienten Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);
- b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).

~~⁴ Diese Angaben müssen für jede Kategorie von Beteiligungspapieren und jedes Finanzinstrument veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.~~

~~⁵ Artikel 6 ist auf die Veröffentlichung des Zwischenergebnisses anwendbar. aufgehoben~~

Art. 44

Publication du résultat intermédiaire
(art. 27 et 28, let. c, LBVM)

~~¹ Le premier [deuxième] [troisième] jour de bourse suivant l'échéance de l'offre, son résultat intermédiaire est communiqué d'une manière aussi exacte que possible à la commission et à l'instance de publicité des participations de la bourse et publié selon le conformément aux art. 6a-6 à 6b (annonce provisoire du résultat intermédiaire). La commission reproduit l'annonce provisoire du résultat intermédiaire la publication sur son site internet.~~

~~² Au plus tard le quatrième jour de bourse suivant l'échéance de l'offre, l'annonce définitive du résultat intermédiaire est publiée selon l'art. 6b. La commission reproduit l'annonce définitive du résultat intermédiaire sur son site internet. Abrogé~~

~~³ L'annonce du La publication indique:~~

- a. le nombre de titres de participation offerts à l'offrant dans le cadre de l'offre, en chiffres et en pourcentage par rapport aux titres de participation faisant l'objet de l'offre (taux de réussite);



- b. la position globale de l'offrant à l'échéance de l'offre (droits de vote – exerçables ou non – et capital), en pourcentage de tous les titres de participation de la société visée (taux de participation).

⁴ Ces indications sont fournies pour chaque catégorie de titres de participation et chaque instrument financier visés par l'offre, ainsi que pour l'ensemble du capital.

⁵ ~~L'art. 6 s'applique à la publication du résultat intermédiaire.~~ abrogé

Die Verweisungen auf die Veröffentlichung des Zwischenergebnisses in den Art. 13, 14, 45 und 46 UEV müssten ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **12. September 2014** per Post oder per E-Mail (counsel@takeover.ch) einzureichen.

Für allfällige Fragen und Erläuterungen steht Ihnen das Sekretariat der UEK jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Luc Thévenoz
Präsident